

<i>alte Fassung</i>	<i>Neufassung ab 2023</i>
Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes	Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes
	Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.
§ 1 Seglerjugend I Die Deutsche Seglerjugend ist die Jugendorganisation des Deutschen Segler-Verbandes. Es gilt das Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes, insbesondere dessen § 12.	§ 1 Seglerjugend I Die Deutsche Seglerjugend ist die Jugendorganisation des Deutschen Segler-Verbandes. Es gilt das Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes, insbesondere dessen § 13 12 .
§ 5 Jugendseglertreffen I Es ist zuständig für Beschlüsse, die betreffen: 1. Entgegennahme der Berichte des Jugendsegelausschusses 2. Jugendordnungsänderungen 3. Entlastung 4. Jugendhaushaltsplan 5. Wahl 6. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns 7. Ort und Datum des nächsten ordentlichen Jugendseglertreffens III Die Jugendseglertreffen finden alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Seglertag statt. IV Delegierte des zu vertretenden Verbandsvereins sind der satzungsgemäße Jugendvertreter (Jugendleiter), ein Jugendsprecher, der im Jahr des Jugendseglertreffens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf und ein weiterer Jugendsprecher, der im Jahr des Jugendseglertreffens das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Die Delegierten haben sich schriftlich als Vertreter ihres Verbandsvereins auszuweisen.	§ 5 Jugendseglertreffen I Es ist zuständig für Beschlüsse, die betreffen: 1. Entgegennahme der Berichte des Jugendobmanns und des Jugendsegelausschusses 2. Änderungen der Jugendordnungsänderungen 3. Entlastung des Jugendsegelausschusses 4. Jugendhaushaltsplan 5. Wahl und Abwahl des Jugendobmanns 6. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns 7. Ort und Datum des nächsten ordentlichen Jugendseglertreffens III Das Die Jugendseglertreffen findet finden alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Seglertag statt. IV Delegierte des zu vertretenden Verbandsvereins sind der satzungsgemäße Jugendvertreter (Jugendleiter) sowie zwei Jugendsprecher, von denen einer jugendliches Mitglied und ein weiterer junger Volljähriger im Sinne des § 3 dieser Ordnung sein muss. ein Jugendsprecher, der im Jahr des Jugendseglertreffens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf und ein weiterer Jugendsprecher, der im Jahr des Jugendseglertreffens das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Die Delegierten haben sich schriftlich als Vertreter ihres Verbandsvereins auszuweisen.

alte Fassung	Neufassung ab 2023
<p>V Das Jugendseglertreffen wird vom Obmann des Jugendsegelausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses, geleitet.</p>	<p>V Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendobmann des Jugendsegelausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses, geleitet.</p>
<p>VI Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendobmann mit einer Frist von mindestens vier Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. VII des DSV-Grundgesetzes. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist mindestens einen Monat vorher bekannt zu machen.</p>	<p>VI Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendobmann mit einer Frist von mindestens vier drei Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. VII des DSV-Grundgesetzes. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist mindestens einen Monat vorher bekannt zu machen.</p>
<p>VII Anträge können nur von den Verbandsvereinen, den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses und dem Jugendobmann gestellt werden. Anträge sind dem Jugendobmann nicht später als drei Monate vor dem Jugendseglertreffen schriftlich mit Begründung einzureichen.</p>	<p>VII Anträge können nur von den Verbandsvereinen, den Mitgliedern des dem Jugendsegelausschusses und dem Jugendobmann gestellt werden. Anträge sind dem Jugendobmann nicht später als drei zwei Monate vor dem Jugendseglertreffen schriftlich mit Begründung einzureichen.</p>
<p>§ 6 Jugendsegelausschuss</p>	<p>§ 6 Jugendsegelausschuss</p>
<p>II Er setzt sich zusammen aus dem gewählten Jugendobmann, den gewählten Landesjugendobleuten, bis zu fünf vom Jugendobmann berufenen Besitzern, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind. Landesjugendobleute können sich ihrer Jugendordnung entsprechend durch satzungsgemäß gewählte Stellvertreter vertreten lassen.</p>	<p>II Er setzt sich zusammen aus dem gewählten Jugendobmann, den gewählten Landesjugendobleuten oder einem ständigen Vertreter der jeweiligen Landesseglerjugend und bis zu fünf vom Jugendobmann berufenen Beisitzern, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind, sowie den beiden Sprechern des Juniorteam. Die ständigen Vertreter der Landesseglerjugenden werden von den Landesjugendobleuten oder dem Landesjugendsegelausschuss entsendet. den gewählten Landesjugendobleuten, bis zu fünf vom Jugendobmann berufenen Besitzern, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind. Landesjugendobleute können sich ihrer Jugendordnung entsprechend durch satzungsgemäß gewählte Stellvertreter vertreten lassen.</p>

alte Fassung	Neufassung ab 2023
<p>V Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendsegelausschusses dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Obmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung müssen den Ausschussmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung übersandt werden.</p>	<p>V Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der seiner Mitglieder des Jugendsegelausschusses dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Jugendobmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung müssen sollen den Ausschussmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung übersandt werden.</p> <p>VI Die Sitzungen werden vom Jugendobmann, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses, geleitet.</p>
	<p>§ 8 Juniorteam</p> <p>I Das Juniorteam ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Mitglieder der Seglerjugend bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, und orientiert sich in seiner Struktur an den Empfehlungen der Deutschen Sportjugend.</p> <p>II Das Juniorteam entsendet zwei Sprecher in den Jugendsegelausschuss.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Jugendordnung ist nach Verabschiedung durch den Seglerrat am 20. September 1975 in Kraft getreten (zuletzt geändert am 27.11.2021).</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Jugendordnung ist nach Verabschiedung durch den Seglerrat am 20. September 1975 in Kraft getreten (zuletzt geändert am ???.?.2023).</p>